

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1988/3/12 V83/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1988

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

LärmschutzV Spittal/Drau

Krnt PolizeiG §2

Krnt Allgemeine GemeindeO 1982 §14 Abs1

VfGG §58 Abs1

## **Leitsatz**

Kollegiale Beschußfassung für eine Äußerung der Landesregierung im Verordnungsprüfungsverfahren verfassungsgesetzlich nicht geboten, wenn Gesetzmäßigkeit der Verordnung einer Gemeindebehörde verteidigt wird, die der Aufsicht der Landesregierung unterliegt Lärmschutzverordnung Spittal/Drau nicht gesetzwidrig erlassen (siehe VfSlg. 11653/1988)

## **Rechtssatz**

Die vom Landesamtsdirektor gefertigte Äußerung beruht zwar nicht auf einem Beschuß des Kollegiums Landesregierung. Dennoch ist sie als von der Landesregierung erstattete Äußerung anzusehen: Mit ihr wird nicht die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung der Landesregierung, sondern jene einer Gemeindebehörde verteidigt, die der Aufsicht der Landesregierung unterliegt. In derartigen Fällen ist die kollegiale Beschußfassung für eine Äußerung der Landesregierung im Verordnungsprüfungsverfahren verfassungsgesetzlich nicht geboten (siehe VfGH 30.09.87 B357-360/87, V41-44/87, G104-107/87).

Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Prüfung des §2 litc der Lärmschutzverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal/Drau vom 16.12.80, da diese Verordnung eine Durchführungsverordnung zum K-PoG sei, das K-PoG einen eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht vorsehe und daher nicht der Gemeinderat zuständig gewesen sei, die Lärmschutzverordnung zu erlassen.

Im Erkenntnis G159/87 vom heutigen Tag wurde dargetan, daß die Lärmschutzverordnung Spittal/Drau eine Durchführungsverordnung zu §2 K-PoG in der Stammfassung ist, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassen war.

Nach §14 Abs1 der (Ktn.) Allg. GdO 1982, LGBI. 8, sind Durchführungsverordnungen im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat zu erlassen. Die Lärmschutzverordnung Spittal/Drau wurde - dieser Norm entsprechend - vom Gemeinderat beschlossen.

Abweisung des Antrages.

## **Entscheidungstexte**

- V 83/86

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.03.1988 V 83/86

## **Schlagworte**

Landesregierung, Gemeinderecht, Wirkungsbereich eigener

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1988:V83.1986

## **Dokumentnummer**

JFR\_10119688\_86V00083\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)